

Zivil- und Familienrecht

Art. 8 Verf.; §§ 2141 Abs. 1, 134, 138, 139 BGB.

Macht ein Erblasser den Fortbestand des Vermächtnisses einer Sache davon abhängig, daß der Bedachte sich nicht wieder verheiratet, so verstößt diese Klausel nicht gegen das Gesetz. Sie hat auch nicht ohne weiteres die Nichtigkeit des Vermächtnisses wegen Sittenwidrigkeit zur Folge.

OG, Urt. vom 25. August 1961 — 1 Zz 14/61.

Der im Jahre 1954 verstorbene Bruder des Verklagten, der Kaufmann B., hat durch letztwillige Verfügung sein Hausgrundstück der Klägerin vermacht. Abschließend hat der Erblasser verfügt, daß die Klägerin ihr „Erbteil“ im Falle ihrer Wiederverheiratung zugunsten der anderen Geschwister verliere.

Die Klägerin als Vermächtnisnehmerin verlangt mit der Klage die Verurteilung des Verklagten, der laut Erbschein zu einem Zehntel Erbe des Nachlasses ist, zur Abgabe der Auflassungserklärung zum Zwecke der Eigentumsübertragung an dem der Klägerin vermachten Hausgrundstück. Während die übrigen Erben, wie die Klägerin behauptet, bereit sind, die Auflassung zu erklären, hat der Verklagte die Abgabe dieser Erklärung abgelehnt, sofern nicht gleichzeitig eine Vormerkung des Anspruchs der Erben auf Rückübertragung des Eigentums für den Fall der Wiederverheiratung der Klägerin im Grundbuch eingetragen werde. Darüber hinaus vertritt er die Ansicht, die Vermächtnisanordnung sei nichtig, weil die Klausel über die Wiederverheiratung die persönliche Freiheit der Klägerin beeinträchtigt.

Das Kreisgericht hat die Klage mit Urteil vom 28. Oktober 1960 abgewiesen. Es ist der Ansicht, die Auferlegung der Verpflichtung, nicht wieder zu heiraten, andernfalls der Vermächtnisnehmerin Nachteile entstünden, enthalte einen groben Verstoß gegen Art. 8 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, wonach die persönliche Freiheit jedes Bürgers gewährleistet ist. Nicht nur diese Klausel, sondern die gesamte Anordnung des Vermächtnisses sei nichtig; denn beide Bestimmungen müßten im Zusammenhang gesehen werden. Der Wille des Erblassers sei gewesen, daß die Klägerin nur dann Eigentümer des Grundstücks werden und bleiben solle, wenn sie die Verpflichtung eingehe, nicht wieder zu heiraten.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der vom Präsidenten des Obersten Gerichts gestellte Kassationsantrag. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus d e n G r ü n d e n :

Die Klausel des Testaments, die nach Ansicht des Kreisgerichts die Nichtigkeit der Vermächtniseinsetzung herbeigeführt hat, lautet: „Frau T. geht ebenfalls die Verpflichtung ein, nicht wieder zu heiraten, andernfalls ihr Erbanteil zugunsten der anderen Geschwister verlorengeht.“

Zutreffend hat das Kreisgericht diese Anordnung des Vermächtnisses nicht wörtlich, sondern im Sinne einer auflösenden Bedingung dahin ausgelegt, daß das Vermächtnis der Klägerin sofort zufallen, sie aber nur solange Eigentümer des Grundstücks bleiben sollte, wie sie unverheiratet blieb, andernfalls sie verpflichtet sein sollte, das Grundstück den Erben zurückzübergeben.

Nicht zugestimmt werden kann jedoch der Auffassung des Kreisgerichts, diese Klausel — und darüber hinaus die gesamte Anordnung des Vermächtnisses — sei wegen Verstoßes gegen Art. 8 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit § 134 BGB nichtig, weil hiermit die persönliche Freiheit der Klägerin unzulässig eingeschränkt worden sei. Allerdings bleibt es bei Geltung der Klausel vom Willen und Verhalten der Klägerin abhängig, ob sie das Grundstück wieder herausgeben muß.

Ein Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz des Art. 8 kann darin jedoch schon deshalb nicht erblickt werden, weil es dem freien, auf Grund sachlicher Erwägungen der Vermächtnisnehmerin zu fassenden Entschluß anheimgestellt bleibt, sich für die eine oder andere Alternative zu entscheiden. So ist es durchaus nicht selten, daß Eheleute auch in unserer Gesellschaftsordnung in einem Testament, in dem sie sich gegenseitig als Erben einsetzen (§ 2269 BGB), die Bestimmung treffen, daß bereits im Fall einer Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten gesetzliche Erbfolge oder eine Nacherbschaft der Kinder eintreten soll. Eine solche Verfügung entspricht regelmäßig der durchaus berechtigten Erwägung, daß der Nachlaß im Besitz der Familie bleiben soll, wenn der überlebende Ehegatte eine neue Ehe eingehen sollte und dadurch ein neues gesetzliches Erbrecht gemäß § 1931 BGB begründet würde. Niemand denkt daran, daß in diesem Fall eine verfassungsmäßig unzulässige Beschränkung der persönlichen Freiheit des Überlebenden vorläge.

Inwieweit Bedingungen, bei denen der Fortbestand einer letztwilligen Verfügung von einem Willensentschluß des Begünstigten abhängt, unwirksam sind, ist demzufolge keine Frage eines Verstoßes gegen Art. 8 der Verfassung (§ 134 BGB). Immerhin aber könnten je nach den Umständen des Falles Zweifel auftreten, ob und in welchem Umfang etwa die letztwillige Anordnung einer derartigen Bedingung wegen Verstoßes gegen die guten Sitten, also nach § 138 Abs. 1 BGB, zur Nichtigkeit der betreffenden Verfügung führen könnte. Das wäre z. B. der Fall, wenn die vom Erblasser letztwillig gestellte Bedingung das Verbot an den Erben oder Vermächtnisnehmer enthielte, eine bestimmte Person zu heiraten, weil der Erblasser in diesem Fall in der Tat beabsichtigen würde, seinen Willen an die Stelle eines freien Entschlusses des Bedachten zu setzen. Die Ausübung eines solchen Gewissenszwanges widerspräche allerdings den Regeln und Anschauungen eines sozialistischen Gemeinschaftslebens.

Im vorliegenden Fall könnte dagegen z. B. kein Verstoß gegen die guten Sitten festgestellt werden, wenn der Erblasser die Zuwendung aus Dankbarkeit für die Betreuung während seiner Krankheit gemacht und die Klausel in dem noch zuweilen anzutreffenden Gedanken eingefügt hätte, bei einer Wiederverheiratung sei die Klägerin wirtschaftlich ausreichend gesichert, für diesen Fall sollten also seine Geschwister das Grundstück wieder an sich ziehen können. Insoweit, also über die konkrete ökonomische Grundlage der Verfügung, hat das Kreisgericht jedoch gar nichts aufgeklärt. Nur wenn dies geschehen wäre, hätte es beurteilen können, ob die vom Erblasser gestellte Bedingung gegen die guten Sitten verstößt oder nicht.

Aber auch wenn das Kreisgericht zu diesem Ergebnis gekommen wäre, dann stünde noch immer nicht fest, daß auch die Verfügung, soweit sie die Anordnung des Vermächtnisses selbst betrifft, nichtig wäre. Das Kreisgericht hat zur Begründung seiner Ansicht, die gesamte Anordnung des Vermächtnisses sei nichtig, lediglich ausgeführt, man müsse die Anordnung des Vermächtnisses im Zusammenhang mit der Verfallklausel sehen. Der Erblasser habe gewollt, daß die Klägerin nur dann und solange Eigentümer des Hauses werden und bleiben solle, solange sie nicht verheiratet sei. Das ist jedoch nur eine Scheinbegründung, denn damit würde nichts weiter als der Inhalt des Testaments wiedergegeben. Für die Frage, ob — falls die Klausel wirklich wegen Sittenwidrigkeit nichtig wäre — dies auch die Nichtigkeit der Anordnung des Vermächtnisses selbst zur Folge hätte, hätten unter Beachtung des § 139 BGB weitere Erörterungen angestellt werden müssen. Sie hätten mit dem Ziel geführt werden